



Sonderrundschreiben Nr. 4 / 24

Nachhaltigkeitsberichterstattung

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Nachhaltigkeitsthemen sind in aller Munde. Für Unternehmen gewisser Größe hat der Gesetzgeber hierzu Dokumentations- und Berichtspflichten vorgesehen, über die wir Sie an dieser Stelle informieren möchten:

1. Begrifflichkeiten

Nachhaltigkeit ist eigentlich ein alter Begriff, der aber jüngst von der Politik mit neuem Leben gefüllt wurde. Im klassischen Sinne meint Nachhaltigkeit eine Verhaltensweise, die mit ihrer Umgebung so vorsichtig umgeht, dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse in einer heilen Umwelt befriedigen können.

In der modernen Sichtweise fußt die Nachhaltigkeit auf drei Säulen: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Nachhaltigkeit ist erreicht, wenn eine optimale Schnittmenge zwischen diesen drei gleichwertigen Bereichen erzielt worden ist.

2. Gesetzgebungsverfahren

Zwei europäische Regelwerke sind ausschlaggebend für das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- die Non Financial Reporting Directive (NFRD)

und

- die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die NFRD wurde bereits im Jahr 2014 angestoßen und ist seit 2017 geltendes Recht. Das gesetzliche Verfahren für die CSRD, welche die NFRD ersetzen soll, ist später eingeleitet worden:

April 2021

Richtlinienentwurf der CSRD

Juni 2022

Einigung EU-Rat und EU-Parlament zu strittigen Punkten der CSRD

Dezember 2022

Veröffentlichung CSRD im Amtsblatt der EU

Januar 2023

Inkrafttreten der CSRD

Juli 2024

Deadline für Umsetzung in nationales Recht

3. Betroffene Unternehmen

Die seit 2017 anwendbare NFRD galt nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung. Dabei gelten als „kapitalmarktorientiert“ alle Gesellschaften, die Teilnehmer des freien Kapitalmarkts sind. Mithin sind hiervon lediglich Gesellschaften betroffen, deren Papiere an Wertpapierbörsen gehandelt werden.

Die Nachfolgeregelung CSRD gilt dagegen für alle Unternehmen die haftungsbeschränkt und „groß“ im Sinne des 267 Abs. 3 HGB sind. Dies sind nach der letzten Anpassung der Schwellenwerte alle Unternehmen, die zwei der folgenden Größenmerkmale in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreiten:

- 25 Millionen EUR Bilanzsumme
- 50 Millionen EUR Umsatzerlöse
- 250 Arbeitnehmer.

Dabei gilt die Konzernbetrachtung: Wenn also diverse kleinere Unternehmen nach den §§ 290 ff HGB in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind, der die Größenmerkmale erfüllt, dann gelten die Regelungen der CSRD für den gesamten Konzern.

Die hiernach „großen“ und haftungsbeschränkten Unternehmen haben das Regelwerk der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2025 zu beachten. Dies bedeutet, dass die aus der CSRD folgenden Berichtspflichten im Jahr 2026 bei Erstellung des Jahresabschlusses 2025 zu beachten sind. Für bestimmte kleinere Unternehmen bestehen Sonderregelungen, soweit sie Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen oder über den Kapitalmarkt finanziert sind.

Für die nach HGB „großen“ Unternehmen ist zu bedenken, dass die Strukturen zur Datensammlung für die saubere Berichterstattung im Jahr 2025 bestehen müssen. Je nach Größe und Komplexität erfordert das in der Regel ein Tätigwerden schon jetzt im Jahr 2024.

4. Aspekte der Nachhaltigkeit

Künftig haben die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu den sogenannten

ESG-Aspekten Stellung zu nehmen. Dabei sind mit ESG die drei Oberthemen der Nachhaltigkeit gemeint:

E = Environmental

S = Social

G = Governance.

Zunächst einmal bedeutet dies, dass die betroffenen Unternehmen sich vorab mit den inhaltlichen Aspekten jener Nachhaltigkeitskriterien auseinandersetzen müssen. Je nach Größe müssen im Unternehmen interne oder externe Strukturen aufgebaut werden, die sich mit den zahllosen Einzelaspekten von Umweltbelangen, sozialen Aspekten und Governance-Regelungen befassen.

Es tauchen hier im Einzelnen Fragestellungen auf, die nur mithilfe externer Sachverständiger überhaupt beantwortet werden können. Dabei sind unter Einbeziehung der Stakeholder des Unternehmens zwei ganz unterschiedliche Wechselwirkungen im Auge zu behalten:

- wesentliche Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens auf Mensch und Umwelt
- wesentliche Auswirkungen von Mensch und Umwelt auf das Unternehmen.

Die genannten Auswirkungen sind qualitativ und quantitativ zu erfassen, um dann den Pflichten zur Berichterstattung nachkommen zu können.

5. Berichtspflichten

Die dargestellten Nachhaltigkeitsaspekte sind dann künftig ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtender und gesonderter Teil der regulären Lageberichterstattung. Entsprechendes gilt für Konzernunternehmen im Rahmen des Konzernlageberichtes. Für die Art und Weise der neuen Berichterstattung gelten verbindliche europäische Standards namens ESRS. Diese können auf der Homepage des Umweltbundesamtes genauso wie bei den entsprechenden europäischen Portalen nachgelesen werden.

Die Offenlegung des Berichtes hat nach § 325 Abs. 1a HGB spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen. Für die Offenlegung ist ein neues xHTML-Format namens European Single Electronic Format (ESEF) vorgeschrieben.

Ein Nichterfüllen der Berichtspflicht kann je nach Intensität folgende Konsequenzen haben:

- Geldbußen je nach Umsatz und Gewinn bis zu 10 Mio. EUR
- Einschränkung oder Versagung des Prüfungsvermerkes durch den Abschlussprüfer,
- Strafbarkeit bei bewusst unrichtigen Angaben, § 331 HGB.

Auch ein möglicher Reputations- oder Imageschaden ist zu bedenken.

6. Prüfungspflicht

Wie von der Lageberichterstattung bekannt ist auch die künftig darin enthaltene Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend gesondert durch einen Externen zu prüfen. Inwieweit auch diese Prüfung vom Abschlussprüfer vorgenommen wird, oder auch sachkundige Dritte hinzugezogen werden können, ist noch nicht abschließend geklärt.

Gesichert ist aber schon, dass die Prüfung sowohl die Übereinstimmung aller Angaben mit der CSRD und den ESRS umfasst als auch den unternehmensinternen Prozess zur Ermittlung der berichteten Informationen. Letzteres bedeutet, dass der Abschlussprüfer auch die internen Abläufe zur Ermittlung der publizierten Nachhaltigkeitskriterien untersuchen und prüfen wird.

Für alle betroffenen Unternehmen konnte diese Darstellung nur ein ganz grober Leitfaden zu den gesetzlichen Neuerungen sein. Für Rückfragen stehen wir Ihnen aber jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

C. Holtzberg · T. Petereit · J. Butenschön
M. Mahlkow · T. Beuck · H.-C. Grimm
N. Müller · M. von Buchwaldt



rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG
Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI

persönlich haftende Gesellschafterin

rt audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRB 20642 KI

Geschäftsführer: Carl Holtzberg · Torsten Petereit · Jörn Butenschön
Thies Beuck · Maik Mahlkow · Hans-Christian Grimm · Niko Müller · Magnus von Buchwaldt